

## STADTSCHULRAT FÜR WIEN

Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Parlament  
 1010 Wien

*Stadt Schulratentwurf GE '987*

Zl.	23. DEZ. 1987
Verteilt	E 4. Jan. 1988 Beilage

*dr Bauer*

Ihre Nachricht Zeichen / Datum	Unsere Geschäftszahl (bitte bei Antwort anführen)	Sachbearbeiter	Datum
	000 012/13/87	0222/93 46 16	21.12.1987

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz  
 (5. SchuG-Novelle) und der Verordnung über die Wahl d.Klassenelternvertreter

---

Der Stadtschulrat für Wien übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien zum Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz (5. SchUg-Novelle) und der Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

*[Signature]*  
 (Dr. Politzer)  
 Senatsrat

Beilage

25 Stellungnahmen

**STADTSCHULRAT FÜR WIEN****WIEN I, DR. KARL RENNER-RING 1****21. 12. 1987****000 012/13/87**

Entwurf einer Novelle zum Schul-  
unterrichtsgesetz (5. SchUG-Novelle)  
und der Verordnung über die Wahl der  
Klassenelternvertreter,  
Stellungnahme

Wien, .....  
Tel.-Nr. 93 46 16

BMUKS Zl. 12.940/21-III/2/87 v. 3.11.1987

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Der Stadtschulrat für Wien nimmt mit Verfügung des Amtsführenden Präsidenten gemäß § 7 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBI. Nr. 240/1962, vom 21. Dezember 1987 zum Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz und zum Entwurf einer Novelle zur Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter wie folgt Stellung:

Der Stadtschulrat für Wien begrüßt die vorgesehenen Novellen, mit denen einige bereits bei früheren Stellungnahmen vorgebrachten Änderungswünsche realisiert werden. Hervorgehoben wird insbesondere die Übertragung der Kompetenz zur Betrauung der Stellvertreter der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen an die Landesschulräte.

Zu einigen Bestimmungen wird darüber hinaus folgendes bemerkt:

## I. Zur 5. SchUG-Novelle

1. § 31 soll lauten:

§ 31 (1) Schüler mittlerer berufsbildender Schulen, die die 1. Klasse erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen in den II. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule überreten, soferne die Lehrpläne der ersten Stufen der betreffenden Schularten vergleichbar sind. Voraussetzung für den Übertritt ist ferner die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmsprüfung über den Lehrstoff der Pflichtgegenstände des I. Jahrganges der betreffenden berufsbildenden höheren Schulen.

1. Diese Aufnahmsprüfung entfällt für alle Pflichtgegenstände, die in der 1. Stufe der mittleren Schule in annähernd gleichem Umfang wie in der höheren Schule besucht wurden.
2. Dies gilt auch, wenn der Schüler in der mittleren Schule einen Freizeitgegenstand besucht hat, der einem Pflichtgegenstand des I. Jahrganges der berufsbildenden höheren Schulen entspricht.

(2) Der Übertritt gemäß Abs. 1 kann auch nach Abschluß des 1. Semesters der 1. Klasse der berufsbildenden mittleren Schule erfolgen, wenn die Schulnachricht in den allgemeinbildenden Pflichtgegenständen (ausgenommen Leibesübungen) und in den fachtheoretischen Pflichtgegenständen sowie in eventuellen Freizeitgegenständen gemäß Ziffer 2 keine schlechtere Beurteilung als 'Genügend' enthält."

Begründung:

Der Inhalt des § 31 Abs. 1 stellt eine Verschlechterung der bisher geübten Umstiegspraxis dar: Derzeit können Schüler mit positivem Abschluß der ersten Klasse der Handelsschule ohne Prüfung in den II. Jahrgang der Handelsakademie überreten, da die noch geltenden Lehrpläne der Handelsakademien und Handelsschulen im I. Jahrgang/ der 1. Klasse Übereinstimmung zeigen. Es wäre auch zu überlegen, daß Handelsschüler bereits nach dem ersten Semester in die Handelsakademien überreten können.

- 3 -

2. Dem § 32 soll folgender Absatz 9 angefügt werden:

"(9) Bei der Berechnung der Höchstdauer ist ein Schuljahr in die Schulzeit dann einzurechnen, wenn dieses mindestens bis zum Beginn des zweiten Semesters absolviert wurde."

Begründung:

Insbesondere im Bereich des berufsbildenden Schulwesens wurde folgende Praxis als Versuch der Umgehung der Bestimmungen über die Höchstdauer des Schulbesuches beobachtet: Sobald sich der sichere negative Abschluß einer Schulstufe abzeichnete, meldete sich der Schüler kurze Zeit vor Ende des Unterrichtsjahres ab, um sich zu Beginn des nächsten Jahres zum Besuch eben derselben Klasse wieder anzumelden. Unklarheiten in dieser Richtung könnten durch eine Klarstellung im Sinne des vorgeschlagenen Absatz 9 vermieden werden.

3. Zu § 63a Abs. 4 SCHUG:

Die Überlegung, daß nunmehr, um einen früheren Sitzungstermin des Klassenforums sicher zu stellen, die Einladung zum Klassenforum bereits vor Beginn des neuen Unterrichtsjahres erfolgen kann, eventuell sogar bereits zu Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres, erscheint mehrfach problematisch. So ist vor Beginn des neuen Unterrichtsjahres weder die Zahl, noch die Zusammensetzung der Klassen, noch die Person der Klassenlehrer (Klassenvorstände) mit der nötigen Sicherheit bekannt (Schülerfluktuation, auch aufgrund von Wiederholungsprüfungen, Veränderungen in der Person der Lehrer aus diversen Gründen...).

Dies spricht gegen eine Einladung zum Klassenforum bereits zu Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres, eine Anberaumung mit Einladung während der Hauptferien ist ohnedies praktisch nicht durchführbar.

- 4 -

4. Zu § 63a Abs. 5 SchUG:

Es sollte die Möglichkeit eines Rücktrittes für den Klassenelternvertreter auch während des Schuljahres geschaffen werden; die Praxis hat nämlich gezeigt, daß wiederholt Klassenelternvertreter bei andauernden Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Lehrkörper oft psychischem Druck ausgesetzt waren, auch Krankheitsfälle, berufliche Belastung sind zu berücksichtigen.

§ 1 Z 2 und 3 der Wahlordnung sollte für diesen Fall die Nachwahl vorsehen.

5. Zu § 63a Abs.18 SCHUG:

Dem § 63a Abs. 18 sollte noch ein weiterer Satz angegliedert werden:

"Erziehungsberechtigte, die gleichzeitig die Funktion eines Klassenelternvertreters für mehr als eine Klasse innehaben, sind bei Sitzungen des Schulforums lediglich berechtigt, diese Funktion für jene Klasse wahrzunehmen, die durch Erklärung des Klassenelternvertreters zu Beginn der Sitzung zu bezeichnen ist. Hinsichtlich der anderen zu vertretenden Klasse(n) gilt dieser Klassenelternvertreter bei der Sitzung des Schulforums als vernindert."

Begründung:

Es kommt in der Praxis vor, daß Erziehungsberechtigte mit Kindern in mehreren Klassen einer Schule auch in diesen mehreren Klassen zum Klassenelternvertreter gewählt werden. Bisher gab es Unklarheiten hinsichtlich der Situation im Schulforum.

- 5 -

II. Zur Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Wahl der Klassenelternvertreter

1. Zu § 1 Z 2 und 3:

Z 2 und 3 sollten wie folgt lauten:

"2. in höheren Stufen der in Z 1 genannten Schularten, wenn vor Eingehen in die Tagesordnung ein Wahlvorschlag erstattet wird.

3. in den übrigen Fällen des Endens der Funktion in einer gemäß § 63a Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes einzuberufenden Sitzung des Klassenforums stattzufinden."

Begründung:

Im Text laut Entwurf ist nur der Fall des Rücktrittes enthalten, die anderen Fälle des Endens der Funktion des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) gemäß § 63a Abs.5 des SCHUG waren nicht erfaßt.

2. Zu § 3 Abs.1:

Der Text sollte wie folgt ergänzt werden:

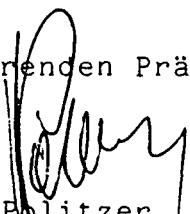
".....für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) der betreffenden Klasse sein".

Begründung:

Vergleiche § 63a Abs. 5, 6.Satz Entwurf 5.SchUG-Novelle.

25 Ausfertigungen werden dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

  
Dr. Politzer  
Senatsrat